



Beteiligungs- und Kinderschutzkonzept der ISA KOMPASS

Dieses Konzept wurde von der **Arbeitsgruppe/Steuerungsgruppe Kinderschutz und Partizipation** der ISA KOMPASS Rheinland-Pfalz gemeinnützige GmbH und ISA KOMPASS Thüringen gemeinnützige GmbH entwickelt unter Beteiligung von Mitarbeitenden, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Stand April 2017

Die Bausteine des Beteiligungs- und Kinderschutzkonzeptes der ISA KOMPASS

A.	Rechtekatalog	3
B	Beteiligung	5
B.1	Beteiligung in stationären Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen – Wohngruppen	5
B.1.1	Hauskonferenzen in Wohngruppen / Tagesgruppen	5
B.1.1.2	Familienkonferenzen in Familienwohngruppen	6
B.1.2	Gruppensprecher	7
B.1.2.2	Familienwohngruppensprecher	8
B.1.3	Kinder- und Jugendparlament (KiJuPa)	8
B.1.4	Beteiligung am Hilfeplanverfahren	8
B.2	Beteiligung in der Heilpädagogischen Tagesgruppe	8
B.2.1	Beteiligung der Kinder	8
B.2.1.2	Beteiligung der Eltern	9
B.3	Beteiligung in der Kindertageseinrichtung	9
B.3.1	Beteiligung der Kinder	9
B.3.1.2	Beteiligung der Eltern	10
C.	Beschwerdemanagement	11
C.1	Beschwerdewege	11
C.2	Bereitstellen von Beschwerdeformularen	12
C.3	Beschwerdeauswertungen	12
D.	Kinderschutz	12
D.1	Prävention – als Element des Kinderschutzes	13

A. Rechtekatalog

Für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist grundlegend, sie als Träger eigener Rechte wahrzunehmen und dies im Rahmen des fachlichen Handelns vorrangig zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist hierbei von Bedeutung, sie über ihre Rechte zu informieren und aufzuklären sowie deren Durchsetzung zu ermöglichen. Dieser Rechtekatalog entstand in Anlehnung an die UN - Kinderrechtskonvention und wird in Form einer personalisierten Kinderrechtsbroschüre ausgehändigt.

Unsere Rechte – ISA KOMPASS

1. Recht auf Schutz vor Gewalt und Recht auf gewaltfreie Erziehung

Du hast das Recht, gewaltlos zu leben, nicht geschlagen, diskriminiert oder beleidigt zu werden. Jeder hat das Recht auf Hilfe bei Gewalt.

2. Recht auf Gleichberechtigung

Jeder wird gleich behandelt! Niemand wird bevorzugt oder benachteiligt.

3. Recht auf Bildung/Schule/Ausbildung

Jeder hat das Recht zur Schule zu gehen und danach eine Ausbildung zu machen. Man hat ein Mitspracherecht bei der Wahl. Jeder hat das Recht beim Lernen entsprechend unterstützt zu werden.

4. Recht auf Privatsphäre

Du hast das Recht dich in einem Raum zurückziehen zu können, um deine Privatsphäre zu haben.

Niemand darf unerlaubt dein Zimmer betreten oder dein Eigentum benutzen.

Private Dinge und private Informationen über dich musst du nicht preisgeben, wenn du nicht möchtest.

Dazu gehört auch das Recht auf Post- und Telefongeheimnis. Niemand darf unerlaubter Weise deine Briefe/Pakete öffnen. Auch nicht, wenn du anwesend bist und es aber nicht möchtest.

Du darfst ungestört telefonieren.

5. Recht auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung

Bei Entscheidungen, die dich betreffen, darfst du sagen, was dir wichtig ist. Das muss auch berücksichtigt und akzeptiert werden. Du hast das Recht am Hilfeplan beteiligt und in die Vorbereitung einbezogen zu werden.

6. Recht auf elterliche Fürsorge; Erziehung und Kontakt zu den Eltern

Du hast das Recht Unterstützung und Geborgenheit in der Erziehung zu bekommen, egal ob von den Eltern oder Betreuern.

Du hast das Recht mit deinen Eltern Kontakt zu haben, sie zu sehen und/oder mit ihnen zu telefonieren.

7. Recht auf Eigentum

Dein Eigentum gehört dir. Keiner darf dir deine Sachen wegnehmen oder sie zerstören.

Jeder hat das Recht regelmäßig Taschengeld zu bekommen. Die Höhe deines Taschengeldes richtet sich nach deinem Alter und ist festgelegt. Das Taschengeld darf nicht aus erzieherischen Gründen gekürzt oder gestrichen werden.

Wenn du mutwillig etwas zerstört hast, kann in Absprache mit dir ein Teil deines Taschengeldes zur Schadensregulierung verwendet werden.

8. Recht auf Gesundheit

Du hast das Recht auf einen Hausarzt. Medikamente werden für dich bereitgestellt und bezahlt.

Du hast ein Recht auf Hilfe und Pflege bei Erkrankung.

9. Recht auf Freiheit

Du hast das Recht auf altersgemäßen Ausgang. Niemand darf dich in deinem Zimmer einsperren.

10. Recht auf Spiel und Freizeit

Du hast das Recht dir deine eigenen Hobbys und Freunde zu wählen. Du hast die Möglichkeit Besuch zu bekommen und Freunde zu besuchen.

11. Recht auf besondere Fürsorge bei Behinderung

Du hast das Recht auf Förderung und Unterstützung, Toleranz, Verständnis und Gleichberechtigung.

Du hast die Pflicht diese Rechte anderen gegenüber zu achten!

Deine Freiheit endet dort, wo sie das Recht eines Anderen verletzt.

Deine Rechte können durch die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht der Mitarbeitenden eingeschränkt sein.

Du hast das Recht dich zu beschweren, wenn du dich ungerecht behandelt fühlst.

B Beteiligung

Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene sind „Expertinnen und Experten in eigener Sache“. Ausgehend von diesem Leitgedanken wollen wir

- diese in die sie betreffenden Angelegenheiten – wie etwa Ausgestaltung der Hilfen, Tagesbetreuung oder des Familien-, Lebens- bzw. Tagesstättenalltages – einbeziehen,
- alters-, alltags- und handlungsorientierte Beteiligung und
- Raum für die eigenverantwortliche Gestaltung geben.

B.1 Beteiligung in stationären Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen – Wohngruppen

B.1.1 Hauskonferenzen in Wohngruppen / Tagesgruppen

Hauskonferenzen sind eine Methode der Partizipation im Gruppenalltag. Sie werden als Instrument der Beteiligung genutzt, um Meinungen zu äußern, Klärungen herbeizuführen, Streit zu schlichten oder gemeinsame Entscheidungen herbeizuführen. Hauskonferenzen sind ein ernstgemeintes kind- und jugendgerechtes Angebot zur Beteiligung und darüber hinaus haben sie eine persönlichkeitsbildende Funktion. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen ermutigt werden ihre Rechte zu vertreten und ein Gespür für demokratisches Verhalten zu entwickeln.

Ziele

- Befähigung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sich selbst aktiv einzubringen
- Stärkung des Selbstbewusstseins durch Ernstnehmen der Bedürfnisse
- Erarbeitung und Einhaltung von Gesprächsregeln
- Entwickeln eines Demokratieverständnisses
- Gleichberechtigung bei Abstimmung
- Mittragen von Entscheidungen

Inhalte

- Aktuelle Gruppenthemen
- Themen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Abfragen zum Bedarf
- Ideen, Wünsche, Interessen austauschen
- Beschwerden und Sorgen anbringen
- Planung und Gestaltung von Gruppenaktionen, gemeinsamer Freizeitgestaltung
- Erarbeitung von Gruppenregeln
- Wahl der GruppensprecherInnen

Ablauf

- Eröffnung und Begrüßung durch ModeratorIn
- Protokollant festlegen
- Tagesordnung besprechen

- Ideen sammeln
- Auf Gesprächsregeln achten
- Ggf. Abstimmung, Beschlüsse fassen
- Zusammenfassung der Ergebnisse
- Protokoll von allen TeilnehmerInnen unterschreiben lassen

Teilnehmer

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Wohngruppe/Tagesgruppe und Mitarbeitende der Wohngruppe/Tagesgruppe.

Grundsätzliches und Rahmenbedingungen

- Hauskonferenzen finden mindestens einmal im Monat, bei Bedarf öfter statt.
- Die Themenliste wird in der Vorbereitung auf die Hauskonferenz sichtbar ausgehängt.
- Die Moderation wechselt und liegt in der Verantwortung des Gruppensprechers/ der Gruppensprecherin. Die Rolle der MitarbeiterInnen ist lediglich begleitend und unterstützend.
- Das Protokoll wird soweit möglich von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geführt.
- Aus der Hauskonferenz heraus können Anträge entstehen, die an das MitarbeiterInnenteam gestellt werden.
- Die benötigten Arbeitsmaterialien sind bereitzustellen und der Raum entsprechend vorzubereiten.
- Es wird ein angemessenes Zeitfenster abgesprochen.
- Die Hauskonferenz findet an einem festen Termin statt, welcher allen rechtzeitig bekannt zu geben ist.
- Eine Nachbereitung findet statt.

B.1.1.2 Familienkonferenzen in Familienwohngruppen

Kinder/ Jugendliche nehmen sich als beteiligt wahr, wenn sie sich wohl fühlen. Bei den Kleinsteinrichtungen der ISA KOMPASS, den sogenannten Familienwohngruppen (FWG), finden einmal im Quartal große Familienkonferenzen mit allen FWGs und deren Mitgliedern und einer Vertrauensperson statt. Diese richten sich nach den Bedingungen der Hauskonferenzen und werden entsprechend protokolliert.

Zudem trifft sich die Vertrauensperson alle 4-6 Wochen ausschließlich mit den Kindern bzw. Jugendlichen alleine. Den jungen Menschen soll die Möglichkeit gegeben werden „geheime“ Wünsche und Probleme benennen können, ohne einen Loyalitätskonflikt gegenüber ihren Betreuern zu erleiden. Die Vertrauensperson stellt keine Leitung dar.

Familienwohngruppen bieten durch ihre sehr kleine personelle Aufstellung, eine besonders enge Bezugs-, Beteiligungs- und Forderungsdichte und damit ein enorm hohes Maß an Aufarbeitungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Loyalität und Loyalitätskonflikte durch die enge Lebensgemeinschaft gehen einher. Die Kinder und Jugendlichen sollen aktiv an Entscheidungsprozessen und Aktionen beteiligt werden und immer Möglichkeit haben Bedürfnisse, Wünsche und Unzufriedenheit zu äußern.

B.1.2 Gruppensprecher

Aufgaben und Funktion eines Gruppensprechers/einer Gruppensprecherin

- ÜbermittlerIn
- Bindeglied zwischen Gruppe und dem KiJuPa/Steuerungsgruppe/AG
- Vorbild
- Vertrauensperson der Kinder
- Kann Hauskonferenzen einberufen
- Vertritt die Gruppe bei Entscheidungen
- Klärung von Problemen und Konflikten der Gruppe beim Kinder- und Jugendparlament
- Bei Neuaufnahmen erhält er eine aktive Rolle
- Streitschlichter

Modalitäten zur Wahl der GruppensprecherInnen

Der/die GruppensprecherIn wird verbindlich für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Er/sie ist der/die demokratisch gewählte VertreterIn der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einer Gruppe. Die Wahl findet im Februar/Juni eines jeden Jahres statt. Der/die gewählte GruppensprecherIn ist jeweils bis zum 1. März/1. Juli an die Steuerungsgruppe/ Arbeitsgruppe Kinderschutz und Partizipation zu melden.

Es ist ein/e StellvertreterIn zu wählen. Das Kinder- und Jugendparlament kann entscheiden die Wohngruppe von der Wahl einer Stellvertretung zu befreien. Der/die StellvertreterIn wird in einer separaten Wahl analog der Wahlmodalitäten gewählt.

Wahlvorgang

1. Protokollant und Wahlleitung auswählen
2. Aufgaben der GruppensprecherIn erklären
3. Wahlvorschläge sammeln und aufschreiben
4. Geheime Wahl, angepasst an die Fähigkeiten der Bewohner evtl. mit farbigen Punkten, Zetteln etc.
5. Mitarbeitende haben kein Stimmrecht
6. Gemeinsame Auswertung
7. Gratulation
8. Übergabe einer Mappe mit den Aufgaben und den nächsten Terminen für den/die neue GruppensprecherIn durch den/die MitarbeiterIn oder bisherige/n GruppensprecherIn

Verfahren zur Abwahl

- eine Abwahl des Gruppensprechers/der Gruppensprecherin ist nur auf Anregung der Gruppe oder des Kinder- und Jugendparlaments der ISA KOMPASS möglich (z.B. aufgrund fehlender Mitwirkung im KiJuPa, o.ä.)
- die Abwahl erfolgt im Kinder- und Jugendparlament
- es müssen 50% der anwesenden MitgliederInnen der Abwahl zustimmen
- die Abwahl erfolgt in freier und geheimer Wahl

Verfahren zum Rücktritt

Die GruppensprecherInnen können ihren Rücktritt im Kinder- und Jugendparlament beantragen. Das Kinder- und Jugendparlament hat ihrem Antrag stattzugeben, wenn entsprechende Gründe vorliegen.

Verfahren zur Neuwahl

Im Falle eines Rücktritts oder einer Abwahl muss in der Gruppe eine Neuwahl des/der GruppensprecherIn erfolgen.

Die Amtszeit endet mit der regelmäßigen Neuwahl der GruppensprecherInnen im Februar (Thüringen) bzw. Juni (Rheinland-Pfalz) eines jeden Jahres.

Die wiederholte Wahl eines Gruppenmitglieds zum Gruppensprecher/zur Gruppensprecherin ist möglich.

B.1.2.2 Familienwohngruppensprecher

Alle Kinder der Familienwohngruppen nehmen an den Kinder und Jugendparlamenten und darüber hinaus teil. Ihre Teilnahme fördert ihr demokratisches denken und handeln und gewährt Einblicke in die Strukturen und Lebensweise der Wohngruppen. Alle Familienwohngruppensprecher besitzen den Gruppensprecherordner und pflegen diesen entsprechend.

B.1.3 Kinder- und Jugendparlament (KiJuPa)

Im Kinder- und Jugendparlament treffen sich die regionalen GruppensprecherInnen im Turnus von drei Monaten. Der/die zuständige MitarbeiterIn der Steuerungsgruppe/Arbeitsgruppe begleitet und unterstützt das Kinder- und Jugendparlament. Die GruppensprecherInnen haben die Möglichkeit sich auszutauschen, aktuelle Themen aufzugreifen und über ihre Funktion als GruppensprecherInnen zu debattieren. Bei Bedarf können auch zusätzliche Sondertreffen einberufen werden. Einmal jährlich findet ein überregionales Kinder- und Jugendparlament statt. Es treffen sich alle GruppensprecherInnen der gesamten ISA KOMPASS zum Erfahrungsaustausch.

B.1.4 Beteiligung am Hilfeplanverfahren

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden in die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der halbjährlich stattfindenden Hilfeplangespräche eingebunden und beteiligt. Das Vorgehen ist über eine Prozessbeschreibung im Qualitätsmanagement geregelt.

B.2 Beteiligung in der Heilpädagogischen Tagesgruppe

B.2.1 Beteiligung der Kinder

Kinder sollen im Alltag ihre Beteiligungsrechte ausüben und dabei Erfahrungen sammeln, dazu müssen Entscheidungsspielräume durch das pädagogische Personal im Vorfeld erörtert und erklärt werden. Die wesentlichen Stufen der Beteiligung sind Information, Mitsprache und Mitbestimmung. Diese finden sich in folgenden Methoden und Beispielen der Beteiligung wieder.

Methoden und Beispiele der Beteiligung

- Tägliche Reflexion: Beteiligung wird eingeübt und umgesetzt dadurch, dass die Kinder zu Wort kommen und ihre Gedanken und Vorschläge formulieren, denen mit Respekt begegnet wird.
- Wochenplanung: Die Kinder werden aktiv in die Planung der Woche einbezogen. Der Wochenplan hängt gut sichtbar in der Gruppe aus.
- Aufstellen von Gruppenregeln: Diese Regeln werden von den Kindern selbst erstellt und die Einhaltung durch die Kinder und das pädagogische Personal gewährleistet.
- Unterstützung und Hilfe: Die Kinder dürfen sich im Rahmen der Möglichkeiten zu jeder Zeit selbst aussuchen welcher Erwachsene welche Unterstützung oder Hilfestellung gibt.
- Angebote und Projekte: Die Kinder bestimmen mit, welche Art von Angeboten durchgeführt werden sollen.

B.2.1.2 Beteiligung der Eltern

Eltern sind Partner in den Verfahren der Beteiligung ihrer Kinder und bei der Wahrnehmung von Möglichkeiten der Beschwerde durch die Kinder. Informationen für Eltern und Gespräche mit ihnen sollen in einer angemessenen Form angeboten werden. Die wesentlichen Stufen der Beteiligung sind Information, Mitsprache und Mitbestimmung. Diese finden sich in folgenden Methoden und Beispielen der Beteiligung wieder.

Methoden und Beispiele der Beteiligung

- Monatliche Elterngespräche bieten den Eltern die Möglichkeit, ihre Fragen und Probleme gegenüber der Tagesgruppe zu äußern.
- Regelmäßiges Elternfrühstück, Eltern-Kind-Aktionen und ein jährliches Eltern-Kind-Wochenende.
- Vierteljährliche HPT-Zeitung „Einblick“ informiert die Eltern über aktuelle Gegebenheiten in der HPT, wie Jahresplanung und Erlebnisse.

B.3 Beteiligung in der Kindertageseinrichtung

Für die Kindertagesstätte bedarf es einer gesonderten, differenzierten Beteiligungsstruktur, da die bestehenden Strukturen zur Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfeangebote der ISA KOMPASS teilweise nicht alters- und entwicklungsgemäß für Kinder der Kindertagesstätte sind. Außerdem muss die Beteiligungsstruktur um die Beteiligung der Eltern ergänzt werden, denn die Teilhabe und Mitwirkung derer ist unverzichtbar. Eltern sind die Interessensvertreter der Kinder; laut § 22a SGB VIII sind Kindertageseinrichtungen verpflichtet mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenzuarbeiten und diese in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

B.3.1 Beteiligung der Kinder

Kinder sollen im Alltag ihre Beteiligungsrechte ausüben und dabei Erfahrungen sammeln, dazu müssen Entscheidungsspielräume durch das pädagogische Personal im Vorfeld erörtert und erklärt werden. Die

wesentlichen Stufen der Beteiligung sind Information, Mitsprache und Mitbestimmung. Diese finden sich in folgenden Methoden und Beispielen der Beteiligung wieder.

Methoden und Beispiele der Beteiligung

- Täglicher Morgenkreis: Beteiligung wird eingeübt und umgesetzt dadurch, dass die Kinder zu Wort kommen und ihre Gedanken und Vorschläge formulieren, denen mit Respekt begegnet wird.
- Wochenplanung: Die Kinder werden aktiv in die Planung der Woche einbezogen. Die Wochenpläne, welche Wünsche und Aktivitäten anhand von einheitlichen Symbolen kindgerecht darstellen, hängen gut sichtbar in den Gruppen aus.
- Befragungen der Kinder: Fragerunden und Fragebögen bzw. entsprechende Verfahren mit für die Kinder verständlichen Symbolen, um aktuelle Themen der Kinder zu erfahren.
- Aufstellen von Einrichtungs-/ oder Gruppenregeln: Diese Regeln werden von den Kindern selbst erstellt und die Einhaltung durch die Kinder und das pädagogische Personal gewährleistet.
- Kinderkonferenz: Wünsche und Beschwerden werden aufgegriffen und demokratisch verhandelt sowie Abläufe und Strukturen transparent gemacht und Festlegungen getroffen. Die Interessenvertretung der Kinder soll in Form einer Kinderkonferenz Bestandteil des Vorschulprojektes sein und einmal im Monat stattfinden.
- Unterstützung und Hilfe: Die Kinder unserer Einrichtung dürfen sich im Rahmen der Möglichkeiten zu jeder Zeit selbst aussuchen welcher Erwachsene welche Unterstützung oder Hilfestellung gibt.
- Angebote und Projekte: Die Kinder bestimmen mit, welche Art von Angeboten durchgeführt werden sollen, dazu wird in visualisierter Form ein Repertoire an Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- Mahlzeiten: Nach Möglichkeit werden Essenswünsche der Kinder realisiert und sie bestimmen selbst in welchem Raum sie zu Mittag essen. Dies wird anhand von Magnetwänden visualisiert.

B.3.1.2 Beteiligung der Eltern

Eltern sind Partner in den Verfahren der Beteiligung ihrer Kinder und bei der Wahrnehmung von Möglichkeiten der Beschwerde durch die Kinder. Informationen für Eltern und Gespräche mit ihnen sollen in einer angemessenen Form angeboten werden. Die wesentlichen Stufen der Beteiligung sind Information, Mitsprache und Mitbestimmung. Diese finden sich in folgenden Methoden und Beispielen der Beteiligung wieder.

Methoden und Beispiele der Beteiligung

- Jährliche Elternversammlung und Elterntreffen zu bestimmten Themen, schriftliche und andere Befragungen von Eltern: bieten den Eltern die Möglichkeit, ihre Fragen und Probleme gegenüber der Kindertagesstätte zu äußern.
- Regelmäßige Sitzungen des Elternbeirates: dort artikulieren die gewählten Vertreter Anliegen von Eltern und nehmen Einfluss auf die Gestaltung der Konzeption und Arbeit der Kindertagesstätte. Die Einsetzung eines Elternbeirates ist im Kindertagesstättengesetz geregelt.
- Aushänge und Informationstafeln: gewähren den Eltern Einblicke in den Alltag ihrer Kinder.
- Vierteljährliche Kitazeitung „Schmetterlingspost“: informiert die Eltern über aktuelle Gegebenheiten in der Kita, wie Änderungen im Team, Jahresplanung, Informationen des Elternbeirates.

C. Beschwerdemanagement

Wer sich ungerecht behandelt, benachteiligt, nicht richtig verstanden fühlt oder den Eindruck hat in seinen Rechten verletzt zu sein, sollte die Möglichkeit haben, sich zu äußern und bei der Klärung mit einbezogen zu werden.

Wir wollen den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit eines niederschweligen Zugangs zu einer Vertrauensperson eröffnen. Die vertrauliche und vorrangig dem Schutz der Betroffenen verpflichtete fachgerechte Bearbeitung der Beschwerden soll sichergestellt werden. Gerade bei unseren dezentralen Strukturen hat dies einen hohen Stellenwert.

Bereits bei Aufnahme wird über die Möglichkeit sich zu beschweren informiert. Dies geschieht zum einen im ersten Gespräch und wird unterlegt durch das Aushändigen der Kinderrechtsbroschüre, die Information zu den Rechten und möglichen AnsprechpartnerInnen bei Beschwerden gibt.

C.1 Beschwerdewege

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben folgende Möglichkeiten Beschwerden zu platzieren:

- über den/die GruppensprecherIn
- im Kinder- und Jugendparlament
- im Rahmen von Haus- und Familienkonferenzen
- beim pädagogischen MitarbeiterIn des Vertrauens
- bei Erziehungsleitung/Einrichtungsleitung
- bei der Vertrauensperson
- beim zuständigen Jugendamt
- beim Landesjugendamt
- beim Ombudsmann
- durch die regelmäßigen Kinderrechteumfragen

Der Beschwerdeführer kann über folgende Wege beschweren:

- mündlich
- schriftlich über den Meinungsbogen, der den Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zugänglich ist, in verschlossenem adressierten Umschlag über die Meinungsbox
- telefonisch (die Telefonnummern sind in der Broschüre Kinderechte zu finden)

Eine Reaktion auf die Beschwerde erfolgt:

- unmittelbar, wenn möglich im persönlichen Gespräch
- bei schriftlichen Beschwerden innerhalb einer Woche durch Beschwerdeannehmenden auch, wenn eine endgültige Klärung noch nicht möglich ist.
- Verfolgung jeder Beschwerde mit absoluter Ernsthaftigkeit

Die Weitergabe von Informationen erfolgt nur mit Zustimmung des Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Eine Ausnahme bildet die Gefährdung des Kindeswohls.

Es muss sichergestellt sein, dass die Beschwerde keine negativen Folgen für den Beschwerdeführer haben wird.

C.2 Bereitstellen von Beschwerdeformularen

Der Meinungsbogen für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dient der Partizipation und Meinungsäußerung. Er liegt in jeder Wohngruppe an einem frei zugänglichen Ort mit Briefumschlägen. Jedes Kind, jeder Jugendlichen und junge Erwachsene kann beliebig viele Meinungsbögen für Beschwerden oder auch positive Rückmeldungen ausfüllen. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entscheiden selbst, wer das Formular erhalten soll und notieren auf dem Umschlag den Namen des Adressaten.

Kinder, die noch nicht schreiben können, erhalten durch den/die GruppensprecherIn oder durch ein anderes Kind, anderen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen oder MitarbeiterIn ihrer Wahl, die nötige Unterstützung.

Die Meinungsbögen im Kuvert werden in einer sogenannten Meinungsbox eingeworfen. Diese befindet sich ebenso an einem für alle zugänglichen festen Standort in der Wohngruppe. Die Meinungsbox wird vom Gruppensprecher/der GruppensprecherIn und TeamleiterIn bzw. MitarbeiterIn wöchentlich geleert und die Beschwerden an die Adressaten weitergeleitet. Geöffnet wird der Umschlag ausschließlich durch den Adressaten.

C.3 Beschwerdeauswertungen

Die beschwerdeannahmende Person klärt die Beschwerde in Bezug auf alltagsbezogene Fragen mit der Person, die für eine Veränderung und Lösung zuständig ist. Dies können Mitarbeitende, Team, Leitung, Jugendamt, Eltern, andere Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene sein.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird in jedem Fall die Leitung, das Jugendamt, eine insoweit erfahrene Fachkraft, bei besonderen Vorkommnissen das Landesjugendamt informiert und bei der Klärung einbezogen.

D. Kinderschutz

Gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII schließen die Jugendämter und die ISA KOMPASS als freier Träger Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages.

Die ISA KOMPASS hat als Leistungsanbieter den Auftrag, betreute Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch zu schützen. In der Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt ist geregelt, wie der Schutzauftrag in Kooperation verbindlich gestaltet, institutionell abgesichert und fachlich qualifiziert umgesetzt wird.

Unter anderem durch nachstehende Konstanten:

- Erkennen und Bewerten wichtiger Anhaltspunkte von Kindeswohl
- Risikoeinschätzung in Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Information an das Jugendamt falls Kindeswohl nicht abzuwenden ist

Die ISA KOMPASS hält ein Handlungskonzept zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII vor. Gemäß den Empfehlungen zur Vereinbarung nach § 8a SGB VIII auf der Grundlage der Handlungsleitlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sind diesbezüglich Prozessablauf, Formulare zur Dokumentation und Mitteilung an das Jugendamt, sowie anerkannte Bögen zur Risikoanalyse im Qualitätsmanagement verankert. Hier ist geregelt, wie der Schutzauftrag verbindlich gestaltet, institutionell abgesichert und fachlich qualifiziert umgesetzt wird.

Sehen mit Jugendämtern getroffene Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bestimmte Formulare zur Dokumentation oder Risikoeinschätzung vor, so werden diese im Bedarfsfall ergänzend genutzt.

In Anlehnung an den § 8a SGB VIII, ist jede/r Mitarbeitende der ISA KOMPASS verpflichtet beobachtete, gewichtige Anhaltspunkte zur Gefährdung des Kindeswohls zu melden. Wahrnehmungen des Fachpersonals durch interne oder externe Hinweise werden unverzüglich in die trägerinterne Krisenintervention aufgenommen. In einem sich anschließenden Fallgespräch ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft entsprechend zu beraten, festzustellen und zu dokumentieren. Im Bedarfsfalle werden angemessene Interventionen angestrebt bzw. eingeleitet.

Die Information an das zuständige Jugendamt erfolgt gemäß den vereinbarten Verfahrenswegen.

In Thüringen orientiert sich die ISA KOMPASS dabei an den Ampelbögen aus dem Notfallordner des Landkreises Zwickau, der auf den „Hamburger Ampelbögen“ basiert <http://www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl>

In Rheinland-Pfalz nutzt die ISA KOMPASS Risikobögen nach Empfehlungen des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung, die sich am Modell der Stadt Recklinghausen orientieren.

Des Weiteren ist aufgrund der Symptom-Vielfalt und der unterschiedlichsten Krankheits- und Behinderungsbilder, welche unsere Kinder zeigen können, ein differenziertes einrichtungsinternes Konzept zur Krisenintervention notwendig.

D.1 Prävention – als Element des Kinderschutzes

Im Rahmen des Kinderschutzes ist die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen grundsätzlich verpflichtend (§8a, 8b SGB VIII). Neben den formalen Rechten ist sicherlich der allseitige Wunsch nach vertrauensvoller Zusammenarbeit wichtig. Beteiligung ist somit ein wichtiger Baustein zur Prävention.

Für die Wohngruppen der ISA KOMPASS wurde im Rahmen des Kinder- und Jugendparlamentes eine Pädagogische Ampel entwickelt und beschlossen. Hier ist für jeden augenfällig dargestellt, was eine pädagogische Fachkraft darf und was nicht.

Für die Kindertagesstätte wurde eine Pädagogische Ampel als Konsens im Team entwickelt und wird zur Veranschaulichung in einem weiteren Schritt als „Kinderampel“ gemeinsam mit den Kindern gestaltet.

Die Einrichtungen der ISA KOMPASS sind authentisch und lebensweltnah. Ebenso unterliegen sie jedoch einer sensiblen sozialen als auch organisatorischen Kontrolle.

Sie verfügen über ein reguläres und streng verbindliches Beratungssetting für ihre Mitarbeitenden, als auch über ein nachvollziehbares Personalentwicklungs- und Weiterbildungskonzept.

Neben einer entsprechend des Aufgabenfeldes festgelegten Beratungsstruktur, sind Belehrungen von Mitarbeitenden und Betreuten, regelmäßige Überprüfung der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen nach deren Eignung (§ 72 SGB VIII) obligat. Leistungsdokumentationen wie Dienstbücher, Handakten uvm. geben stetig Einblick in die Geschehnisse im Gruppenalltag und unterliegen strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Zudem kooperieren die Einrichtungen mit den regionalen Kinderschutzdiensten und Beratungsstellen.